

Merkblatt: Anlagen in, an, unter und über Gewässern

Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern ist gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)¹⁾ eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Durch die Genehmigung soll insbesondere Einfluss auf die Verbauung der Ufer genommen werden.

Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden.

Als Anlagen an Gewässern gelten solche, die dichter als 5 m von der Böschungsoberkante (oder falls nicht vorhanden, von der Uferlinie landeinwärts) an ein Gewässer II. Ordnung und dichter als 10 m an ein Gewässer I. Ordnung heranreichen.

Von der Genehmigungspflicht nach § 87 BbgWG ausgenommen sind Anlagen, die einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung (z. B. Stauanlagen, Wehre, Brunnen) unterliegen, dem Ausbau eines Gewässers (Planfeststellung) dienen oder einer anderen behördlichen Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)²⁾, dem BbgWG oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden.

Beispiele für Anlagen in, an, unter und über Gewässern:

- bauliche Anlagen, die nach § 55 BbgBO³⁾ keiner Baugenehmigung bedürfen, aber dichter als 5 m bzw. 10 m (s. o.) an ein Gewässer heranreichen (Einfriedungen etc.),
- bauliche Anlagen zur Uferbefestigung (Mauern, Spundwände, Faschinen, Pfahlreihen, Steinschüttungen etc.),
- bauliche Anlagen, die ein Gewässer queren (Stege, Grundstücksüberfahrten, Durchlässe, jegliche Arten von Leitungen etc.),
- bauliche Anlagen, die das Gewässer selbst befestigen (Verrohrungen, Profilbauten etc.),
- bauliche Anlagen, die sich im/ am Gewässer befinden (Boots- und Badestege, Kahnanlegestellen, Kahneinfahrten etc.)

Je nach Einzelfall können die unterschiedlichsten Belange und Interessen von einer solchen Anlage betroffen werden. Dazu gehören insbesondere Naturschutz, Gewässerunterhaltung, Fischerei, Schifffahrt, Denkmalschutz, Inhaber von Rechten, Nachbarn etc.

Daher darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn dem beabsichtigten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Bisher waren je nach Einzelfall neben der nach Wasserrecht erforderlichen Genehmigung z. B. auch naturschutz-, fischerei- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Seit April 2008 schließt die nach § 87 BbgWG erforderliche Genehmigung alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein, so dass vom Antragsteller keine weiteren Genehmigungen beantragt werden müssen.

Aus diesem Grunde kann es zu einer längeren Bearbeitungsdauer kommen, da die untere Wasserbehörde die für das Vorhaben relevanten Fachbereiche bzw. Behörden beteiligen muss. Zweckmäßig ist es deshalb, den erforderlichen Antrag und die notwendigen Unterlagen möglichst in 3-facher Ausfertigung rechtzeitig einzureichen.

Als Antragsteller kann i. d. R. nur der Eigentümer der Anlage auftreten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer der Wasserfläche bzw. des Ufergrundstückes hat er eine Einverständniserklärung bzw. einen Gestattungsvertrag vorzulegen.

Die Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung richtet sich nach dem Baukostenwert und wird gemäß der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV)⁴⁾ berechnet.

Die entsprechende Gebühr erhöht sich, soweit andere öffentlich-rechtliche Zulassungen in die Genehmigung mit einfließen.

einzureichende Antragsunterlagen (möglichst in 3-facher Ausfertigung):

- formloser Antrag mit Beschreibung des Vorhabens
- Übersichtskarte
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit eingetragenem Standort des Vorhabens
- Detailplan mit Grundriss- und Schnittdarstellungen, einschließlich Vermaßung, mindestens in Form einer Skizze
- Angaben zu Baumaterialien und Baukosten
- Eigentüternachweis bzw. Zustimmungserklärung oder Gestattungsvertrag aller betroffenen Grundstückseigentümer

Die Antragsunterlagen sind zu richten an:

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

1) BbgWG -Brandenburgisches Wassergesetz- vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in der derzeit gültigen Fassung

2) WHG - Wasserhaushaltsgesetz- vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung

3) BbgBO -Brandenburgische Bauordnung- vom 17. September 2008 (GVBl. I Nr. 14 S. 226), in der derzeit gültigen Fassung

4) GebOMUGV -Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz- vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77), in der derzeit gültigen Fassung